

REACH-Verordnung, RoHS- und POP-Richtlinie

REACH-Verordnung:	Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)
RoHS-Richtlinie:	Restriction of Hazardous Substances Directive (Richtlinie zur Beschränkung gefährlicher Stoffe)
POP-Richtlinie:	Persistent organic pollutants (Richtlinie über persistente organische Schadstoffe)

Am 25. Juni 2025 wurden von der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) weitere Stoffe zur Liste der Stoffe zur möglichen Aufnahme in Anhang XIV, Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe, auf der Internet-Seite hinzugefügt. Somit beträgt die Gesamtanzahl der besonders besorgniserregenden Stoffe (**Substances of Very High Concern (SVHC)**) auf der Liste vorgeschlagener Stoffe 223.

REACH fordert zusätzliche Informationen, falls ein Erzeugnis einen Stoff, der zur Liste der vorgeschlagenen Stoffe gehört, in einer Konzentration ab 0,1 Gewichtsprozenten enthält:

- Die Lieferanten eines Stoffes oder eines Gemisches müssen ein Sicherheitsdatenblatt für den Empfänger des Stoffes oder des Gemisches bereitstellen.
- Die Lieferanten von Erzeugnissen müssen relevante Sicherheitsinformationen über den Stoff für die Empfänger dieser Erzeugnisse bereitstellen. Wenn keine bestimmte Information erforderlich ist, um den sicheren Gebrauch des Erzeugnisses, das einen Stoff aus dem Verzeichnis zulassungspflichtiger Stoffe enthält, zuzulassen, muss den Empfängern zumindest der Name des in Frage kommenden Stoffes mitgeteilt werden.

Es bestehen einige Ausnahmeregelungen für bestimmte Gerätegruppen, Anwendungen, Bauteile und Werkstoffe. Die genaue Liste der Ausnahmen ist Artikel 4, Anhang III und Anhang IV der Richtlinie 2011/65/EU zu entnehmen.

Auszug (nicht abschliessend):

- Blei im Glas von Kathodenstrahlröhren, elektronischen Bauteilen und Leuchtstoffröhren
- Blei als Legierungselement in Stahl mit einem Bleianteil von bis zu 0.35 Gewichtsprozenten, in Aluminium mit einem Bleianteil von bis zu 0.4 Gewichtsprozenten und Kupferlegierungen mit einem Bleianteil von bis zu 4 Gewichtsprozenten.
- Blei in Bleibronze-Lagerschalen und -Buchsen.

REACH definiert ein Erzeugnis als "einen Gegenstand, der während der Herstellung eine spezifische Form, Oberfläche oder Konstruktion erhält, die seine Funktion in grösserem Masse als seine chemische Zusammensetzung bestimmt".

Alle Artikel der häuselmann metall GmbH sind Erzeugnisse gemäss dieser Definition und erfordern keine Sicherheitsdatenblätter.

RoHS Richtlinie

Generell kann aus der Nichteisen-Metallherstellung vermeldet werden, dass die RoHS-Vorgaben eingehalten werden. Die häuselmann metall GmbH bestätigt, dass ihre gelieferten Artikel die Anforderungen der Richtlinien EU 2025/2363 sowie EU 2025/2364 erfüllen.

Ausnahme

Der bleihaltige Werkstoff CuSn7ZnPb (RG7) entspricht nicht der Richtlinie, da der Bleigehalt (Pb) im Schnitt bei sechs Legierungs-Prozent von Cu liegt. Als Variante kommen lediglich Gussbronzen mit niedrigerem Bleigehalt in Frage, z.B. Zinnbronze oder Aluminiumbronze. Entscheidend ist der Anwendungszweck.

Aufgrund der vorstehenden und aktuell verfügbaren Informationen entsprechen die Artikel der häuselmann metall GmbH sowohl der REACH-Verordnung als auch der RoHS-Richtlinie.

Verordnung POP (PFAS und PFOA)

Hiermit bestätigen wir, dass unsere Herstellerwerke für Edelstahl rostfrei und Aluminium die erwähnten Substanzen nicht in der Herstellung unserer Produkte verwenden; dies in Anlehnung an die Verordnungen 2019/1021/EU von 10. Juni 2019 und der amerikanischen Verordnung LD 1503.

Alle von uns erteilten Auskünfte stützen sich auf den zum entsprechenden Zeitpunkt aktuellen Stand unserer Kenntnisse und Erfahrungen. Für Faktoren, insbesondere bei der Weiterverarbeitung, die ausserhalb unserer Kenntnis und Kontrolle liegen, kann keine Gewährleistung und Haftung übernommen werden.

Jeder Anwender hat somit das beabsichtigte Einsatzgebiet und den jeweiligen Verwendungszweck unter Berücksichtigung etwaiger spezifischer Besonderheiten in eigener Verantwortung zu prüfen.

Sollten Sie weitere Fragen haben, stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Embrach, im August 2026

häuselmann metall GmbH



Aurelio Cesaro - Geschäftsführer

häuselmann metall GmbH, Nordstrasse 8, 8424 Embrach

verkauf@hauselmann.ch

MwSt-Nr. CHE-102.545.995 MWST
Tel. +41 (0) 44 835 16 11
Fax +41 (0) 44 835 17 29

ZKB Zürich BIC: ZKB KCHZZ80A
CHF IBAN CH52 0070 0110 0023 7200 4
EUR IBAN CH24 0070 0130 0002 5024 4

UBS AG Zürich BIC: UBSWCHZH80A
CHF IBAN CH83 0023 0230 3821 9501 A
EUR IBAN CH70 0023 0230 3821 9579 A